

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/19 1Ob27/90 (1Ob28/90), 1Ob3/92, 1Ob235/03w, 6Ob238/12m, 1Ob240/20f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.1990

Norm

AHG §1 G

AHG §12 Abs2

ZPO §268 IIIB

ZPO §268 IIID6

Rechtssatz

Die strafgerichtliche Verurteilung bindet das Amtshaftungsgericht bei der Beurteilung von Ersatzansprüchen dann nicht, wenn aus diesem Urteil Ersatzansprüche abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 27/90

Entscheidungstext OGH 19.12.1990 1 Ob 27/90

Veröff: SZ 63/223 = JBI 1992,49

- 1 Ob 3/92

Entscheidungstext OGH 07.10.1992 1 Ob 3/92

Vgl; Beisatz: Das Amtshaftungsgericht ist an die, einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes zugrunde liegenden Tatsache im Vorverfahren über die Befangenheit des Richters und die Nichtigerklärung des Vorverfahrens gebunden, muß aber jedenfalls das Verschulden im Verhalten des Richters im Vorverfahren als Organ des Rechtsträgers ebenso selbstständig prüfen wie die Tatsache, ob den Kläger (bereits) ein Schaden entstanden ist. (T1) Veröff: SZ 65/125

- 1 Ob 235/03w

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 1 Ob 235/03w

Vgl auch; Beisatz: Amtshaftungsansprüche können grundsätzlich auch aus einem rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteil abgeleitet werden. (T2)

- 6 Ob 238/12m

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 6 Ob 238/12m

Vgl auch; Beisatz: Hier: Bindung an die Enthebung des Sachverständigen im Vorverfahren. (T3)

- 1 Ob 240/20f

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 1 Ob 240/20f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0040061

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at